

## Sitzungsvorlage Nr. 074/2020

Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und  
Verwaltung  
am 07.10.2020



zur Beschlussfassung

**- Öffentliche Sitzung -**

09.09.2020 - AbfallR  
257 - WIV-Ö - 074/2020

### Zu Tagesordnungspunkt 9

#### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf für das „Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg“**

##### **1. Anlass und Hintergrund**

Mit dem vorgesehenen Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg soll das baden-württembergische Abfallrecht an die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) des Bundes und an EU-Recht angepasst werden. Schwerpunkt des Gesetzes bildet Artikel 1, der den Erlass des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) zum Inhalt hat und das bisherige Landesabfallgesetz (LAbfG) ablöst. So wird bspw. im § 7 Abs. 1 im neuen baden-württembergischen Abfallrecht (Abfallentsorgung durch den Verband Region Stuttgart) die bisher verwendete Begriffskategorie „verunreinigter Bodenaushub“ redaktionell präzisiert, weil die höherrgesetzliche Deponie-Verordnung des Bundes diesen Begriff nicht kennt. Darüber hinaus sollen Verordnungen aus dem Bereich des Abfallrechts bzw. Gesetze und Verordnungen mit abfallrechtlichen Bezügen geändert bzw. aktualisiert werden. Dazu zählen u.a. die Sonderabfallverordnung, das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz und das Wassergesetz Baden-Württemberg. Die wesentlichen, die Aufgabenträgerschaft des Verbandes berührenden Änderungen werden im Sachbericht vorgestellt.

Der Ministerrat hat den Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts Baden-Württemberg am 28. Juli 2020 zur Anhörung freigegeben. Der Verband Region Stuttgart erhielt die Gelegenheit, bis zum Ende der Anhörungsfrist (10. September 2020) Stellung zu nehmen.

Die Geschäftsstelle hat zur Fristwahrung gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg eine vorläufige Stellungnahme hierzu vorgebracht (s. Punkt 3). Inhaltlich berührt der Gesetzentwurf insbesondere die Aufgabenträgerschaft des Verbandes Region Stuttgart als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (vgl. Sitzungsvorlage 236/2019, „Verlängerung der Vereinbarung mit der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH über die Entsorgung mineralischer Abfälle und verunreinigten Bodenaushub“).

## 2. Sachbericht

Der Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts berührt im Wesentlichen den § 7 und den § 16 LKreiWiG und sieht darin folgende inhaltliche Änderungen vor.

### a) § 7 LKreiWiG: Abfallentsorgung durch den Verband Region Stuttgart

Der Absatz 1 enthält eine formalrechtliche redaktionelle Aktualisierung in Form der Anpassung an geänderte Bezugsnormen. Hintergrund für die Änderung in Absatz 1 ist die Tatsache, dass die Deponieverordnung des Bundes (DepV) die bisher verwendete Begriffskategorie „verunreinigter Bodenaushub“ nicht kennt. § 2 DepV enthält Begriffsbestimmungen und definiert die Deponieklassen (im Folgenden abgekürzt mit DK). Dessen Nummer 7 betrifft DK I und Nummer 8 DK II. Auf diesen Deponien dürfen Abfälle abgelagert werden, die die jeweiligen Zuordnungskriterien einhalten. Für diese Abfälle ist der Verband Region Stuttgart für sein Gebiet öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Auf die Systematik der Verordnung transformiert, kann dem Verband Region Stuttgart demnach nur Material in Qualitäten schlechter als DK 0 und besser als DK III zur Entsorgung auferlegt werden, d.h. Bodenaushub, der Deponien der Klassen I oder II zuzuordnen ist. Bodenaushub, der die Zuordnungswerte der DK 0 nach Anhang 3 der Deponieverordnung erfüllt, ist nicht als verunreinigter Bodenaushub einzustufen.

#### Einschätzung

Der Verband Region Stuttgart begrüßt diese Präzisierung, weil damit Rechtssicherheit geschaffen und wertvoller Deponieraum geschont wird.

### b) § 16 LKreiWiG: Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

Diese neue Vorschrift sieht eine modifizierte Regelung zur Entsorgungssicherheit vor, insbesondere auch für Deponieabfälle. Die Änderung zielt darauf ab, die im Rahmen des § 20 KrWG bestehende grundsätzliche Pflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur langfristigen Sicherung der Entsorgung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden mineralischen Abfälle aus Bautätigkeiten mit den Möglichkeiten der interkommunalen Kooperationen in Einklang zu bringen. Ebenso sollen sie dazu verpflichtet werden, in ihren Abfallwirtschaftskonzepten die Raumordnungs- und Bauleitplanung für die Planung und Bewirtschaftung der erforderlichen Deponien zu berücksichtigen.

#### Einschätzung

Der Verband Region Stuttgart begrüßt diese Vorschrift. Interkommunale Kooperationen spielen bei der Abfallwirtschaft eine zentrale Rolle, die u.a. in der Kooperation des Verbandes mit dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Landkreistag Baden-Württemberg seinen Ausdruck findet. Zudem wird auf die unlängst bis zum Jahresende 2024 verlängerte, langjährige und gute Zusammenarbeit mit der AVL (s. Sitzungsvorlage 236/2019) verwiesen. Die Erweiterung bestehender Deponien oder die Neuplanung von Deponiestandorten ist als raumbedeutsam einzustufen und findet daher regelmäßigen Niederschlag in den betreffenden Stellungnahmen der Raumordnung, Landes- und Bauleitplanung.

Die weiteren, die Aufgabenträgerschaft des Verbandes nicht unmittelbar betreffenden inhaltlichen Änderungen im „Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts“ werden gleichsam begrüßt, bspw. der § 2 Absatz 4 LKreiWiG, der eine Vorbildregelung zur Förderung des Einsatzes von Recyclingbaustoffen bei Baumaßnahmen der öffentlichen Hand vorsieht, oder der § 3 Absatz 3 LKreiWiG, der eine Regelung zur stärkeren Nutzung des Instruments des Erdmassenausgleichs enthält.

Die anderen Regionalverbände in Baden-Württemberg haben eine gemeinsame Stellungnahme zum LKreiWiG verfasst (siehe Anlage 1). Wenngleich diese nicht über eine mit dem Verband Region Stuttgart vergleichbare Aufgabenträgerschaft verfügen, so unterstützt die Geschäftsstelle die darin vorgebrachten Vorschläge und Anregungen voll umfänglich.

### **3. Vorgesehene Stellungnahme**

Der Verband Region Stuttgart begrüßt den Gesetzentwurf in allen Teilen. Mit den vorgesehenen Anpassungen, Bestimmungen und Aktualisierungen wird unsere Rolle als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Verbandsgebiet für mineralische Abfälle der Deponieklasse II und für Bodenaushub, zugeordnet der Deponieklasse I nach § 2 Nr. 7 DepV, präzisiert (vgl. § 7 des Gesetzentwurfs). Dies schafft, zusammen mit der eindeutig gefassten Definition der Deponieklassen, eine neue Qualität an Planungs- und Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer ebenso wie für die verantwortlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. In diesem Zusammenhang hat unser Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung der Regionalversammlung im letzten Jahr der erneuten Verlängerung der Zusammenarbeit mit der AVL bis zum Jahresende 2024 zugestimmt; die entsprechende Sitzungsvorlage liegt diesem Schreiben bei. Die höhere Abfallrechtsbehörde wurde hierbei beteiligt.

Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen § 16, hier insb. Absatz 2, verweisen wir darauf, dass der Verband Region Stuttgart seit diesem Jahr Mitglied im Städtetag Baden-Württemberg ist. Das unterstreicht unsere Zusammenarbeit, wonach der Landkreistag, der Verband Region Stuttgart oder der Städtetag BW den Nachweis führen, dass durch die gemeinsame Nutzung der baden-württembergischen Deponiekapazitäten die mindestens zehnjährige Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle gegeben ist. Auf die dort formulierte „interkommunale Zusammenarbeit“ wird verwiesen, die seit jeher zu den Grundwerten der Region zählt. Auch die weiteren Vorschriften im Gesetzentwurf werden begrüßt, bspw. der stärkere Einsatz von Recyclingbaustoffen und die stärkere Nutzung des Instruments des Erdmassenausgleichs. Beides harmoniert mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung und folgt der Maxime der Nachhaltigkeit. Wir bedanken uns für die Beteiligung.

### **4. Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung stimmt der vorgeschlagenen Stellungnahme zu und beauftragt die Geschäftsstelle, diese unter Punkt 3 dargelegte Stellungnahme einzubringen.